

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/12/10 B1202/02

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.12.2003

Index

10 Verfassungsrecht10/05 Bezüge, Unvereinbarkeit

Norm

B-VG Art7 Abs4

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

BDG 1979 §19 Abs1

BDG 1979 §38

BDG 1979 §40

BezügeG 1972 §10 Abs1

UnvereinbarkeitsG 1983 §2 Abs1

VfGG §88

Leitsatz

Keine Auswirkungen der Aufhebung einer Bestimmung des Bezügegesetzes auf den Beschwerdeführer des Anlassverfahrens; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abberufung des infolge seiner Angelobung als Mitglied einer Landesregierung außer Dienst gestellten Beschwerdeführers als Sektionsleiter im Bundeskanzleramt, insbesondere keine Verletzung im Recht öffentlich Bediensteter auf ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte; Kostenzuspruch

Rechtssatz

Die Aufhebung des §10 Abs1 BezügeG 1972 mit E v 27.11.03,G45/03, wirkt sich auf den Beschwerdeführer des Anlassverfahrens nicht aus.

Dem Beschwerdeführer als amtsführenden Stadtrat der Bundeshauptstadt Wien ist auf Grund der Verfassungsbestimmung des §2 Abs1 UnvereinbarkeitsG 1983 die Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht ausdrücklich untersagt. Seine "Außerdienststellung" - wie sie §19 BDG 1979 auch vorsieht - ist also bundesverfassungsgesetzlich geradezu geboten (Unterschied zu VfSlg 13976/1994). Angesichts dessen bestehen aber auch gegen die dienstrechtlichen Konsequenzen (hier die Abberufung des Beschwerdeführers von der Verwendung als Leiter der Sektion II des Bundeskanzleramtes), die sich - gestützt auf §40 iVm §38 BDG 1979 - im vorliegenden Fall aus der Außerdienststellung ergeben, mit Blick auf Art7 Abs4 B-VG keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Kostenzuspruch: Da die Beschwerde insofern Erfolg hatte, als sie zur Aufhebung einer im Beschwerdefall präjudiziellen Gesetzesbestimmung, nämlich des §10 Abs1 BezügeG 1972, führte, waren dem Beschwerdeführer die Kosten der Beschwerde zuzusprechen.

Entscheidungstexte

B 1202/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.2003 B 1202/02

Schlagworte

Bezüge für Mandatare, Dienstrecht, Außerdienststellung, Bezüge Entfall, Versetzung, Verwendungsänderung, Unvereinbarkeit, VfGH / Anlaßfall, VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1202.2002

Dokumentnummer

JFR_09968790_02B01202_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$